

Tretroller gem. § 24 StVO

Tretroller gehören zu den besonderen Fortbewegungsmitteln gem. § 24 StVO.

Sie sind nicht Fahrzeuge im Sinne der StVO.

Für sie gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr nach § 25 StVO.

Daneben sind selbstverständlich die allgemeinen Verhaltensregeln des § 1 StVO, also ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, sowie das Gebot, sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, zu beachten.

Fußweg oder Radweg?

- Fußweg (siehe oben)

Fahrtrichtung auf Landstraßen wenn kein Rad/Gehweg vorhanden ist?

Linker Fahrbahnrand, wobei hier die o.g. Grundregeln des § 1 StVO aus eigenem Sicherheitsinteresse, sowie zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer, aber auch möglicherweise aus Haftungsgründen verstärkt zu beachten sind.

Beleuchtungspflicht?

Besondere Fortbewegungsmittel im Sinne des § 24 StVO unterliegen nicht den Vorschriften der StVZO. Aber auch hier sind die allgemeinen Grundregeln des § 1 StVO aus eigenem Sicherheitsinteresse, sowie zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer, aber auch möglicherweise Haftungsgründen verstärkt zu beachten.

Fahren in Bereichen wo das Radfahren verboten ist?

Es gelten die Vorschriften für Fußgänger.

Wo darf ich fahren, wenn ich von einem Hund gezogen werde?

Es gelten die Vorschriften für Fußgänger .

Auch hier sind die allgemeinen Grundregeln des § 1 StVO aus eigenem Sicherheitsinteresse, sowie zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer, aber auch möglicherweise Haftungsgründen verstärkt zu beachten.

